



FANCLUB - STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fanclub Sales Inglin“ besteht ein Club (kein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Rümlang/ZH.

2. Zweck und Ziele

Der Club bezweckt die Unterstützung der sportlichen Karriere von Sales Inglin, geb. 27.08.1999, sowie die Förderung und Pflege der Kameradschaft der Clubmitglieder.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Zweckes erhebt der Fanclub jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Fanclubvorstand festgesetzt. Der Club kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Der Fanclub Sales Inglin besteht aus Mitgliedern und Gönnern. Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Mitglieder, die zusätzlich zur Fanclub-Mitgliedschaft Sales Inglin finanziell unterstützen, werden als Gönner bezeichnet. Die Differenz zum Mitgliederbeitrag geht an Sales Inglin.

Mitglieder und Gönner des Fanclubs können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitglieder des Fanclubs profitieren von sämtlichen Leistungen und Angeboten, welche der Fanclubvorstand für die Mitglieder erbringt. Dazu gehören die Einladung an ein jährliches Fanclubfest, die Organisation von Reisen an Wettkämpfen, die Abgabe oder verbilligte Abgabe von Fanclubartikel, usw..

5. Jahresbeiträge	<i>Mitglied</i>	<i>als Gönner</i>
Studenten/Lehrlinge	30 CHF	mind. 50 CHF
Erwachsene	60 CHF	mind. 100 CHF
Familien mit Kindern bis 16 Jahren	120 CHF	mind. 200 CHF

Neumitglieder erhalten als Willkommensgeschenk ein Sales Inglin Fanclub-Shirt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei nicht mehr Einzahlung des Jahresbeitrages erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe durch einstimmigen Beschluss des Fanclubvorstandes aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.

7. Vorstand

Der Sales Inglin Fanclub wird durch den Fanclubvorstand geführt. Die Leitung des Fanclubs setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Materialwart
- f) Kommunikation

Der Fanclubvorstand konstituiert sich selbst und wählt auch allfällige Nachfolger bei Austritten aus dem Vorstand. Eine einzelne Person kann mehrere Funktionen annehmen und vertreten.

Der Fanclubvorstand stellt sicher, dass die Clubleitung jederzeit handlungsfähig und die Ämter voll besetzt sind.

Den einzelnen Mitgliedern des Fanclubvorstandes obliegen folgende Aufgaben:

Präsident: Der Präsident leitet den Fanclub und vertritt den Club nach aussen. Er beruft die Sitzungen des Fanclubvortsandes ein und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vizepräsident: Der Vizepräsident übernimmt die Pflichten des Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Aktuar: Der Aktuar besorgt den schriftlichen Korrespondenzverkehr und erstellt die Sitzungsprotokolle des Fanclubvorstands. Er ist ebenfalls für die Medienberichte zuständig, kann diese aber auch an eine Drittperson delegieren.

Kassier: Der Kassier führt über die Einnahmen und Ausgaben des Fanclubs ordnungsgemäss Buch. Er stellt die Mitgliederbeiträge in Rechnung und regelt die finanziellen Verpflichtungen des Fanclubs nach Absprache mit dem

Fanclubvorstand. Der Kassier führt überdies die Mitgliederkontrolle. Diese ist jederzeit auf dem neusten Stand zu halten. Alljährlich legt er dem Fanclubvorstand die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Materialwart: Der Materialwart verwaltet und sorgt jederzeit für einen einwandfreien Zustand des clubeigenen Materials (Fahnen, Blachen, Fanartikel etc.). Er ist verantwortlich für den Versand der Fanartikel. Er kontrolliert die Lagerbestände, überprüft das Inventar und führt eine Inventarliste. In Absprache mit dem Fanclubvorstand werden Einkäufe der diversen Verbrauchsmaterialien vorgenommen.

Kommunikation: Der Kommunikationsbeauftragte betreut und pflegt die Fanclubaktivitäten im Internet (Facebook, Instagram, Webseite).

8. Vertretung

Der Fanclubvorstand vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann Hilfspersonen bezeichnen, welche den Fanclub ebenfalls gegen aussen vertreten können (z.B. Medienbetreuer, usw.).

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Vermögen des Sales Inglin Fanclubs. Es ist dem Fanclubvorstand untersagt, Schulden zu machen oder Darlehen aufzunehmen. Widrigenfalls haften die Mitglieder des Vorstandes für daraus entstehende Ansprüche unbeschränkt, persönlich und solidarisch.

Der Club lehnt jegliche Haftung bei den von ihm veranstaltenden Reisen zu Wettkämpfen und Anlässen ab. Die Clubmitglieder sind um ausreichenden Versicherungsschutz auf Reisen und Anlässen selber besorgt.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können auf Anregung der Mitglieder oder des Fanclubvorstandes abgeändert werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über eine allfällige Statutenänderung. Es braucht dazu Einstimmigkeit.

11. Auflösung

Der Fanclub wird aufgelöst, nachdem die sportliche Karriere von Sales Inglin beendet ist und der Clubzweck im engeren Sinne somit erfüllt ist. Ein allfälliges Vermögen fällt einer jugendsportfördernden Organisation in der Leichtathletik zu.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der heutigen Sitzung des Fanclubvorstandes genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Rümlang, 25. Februar 2017 / 16:12